

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Niederkassel verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

**im Stadtteil Niederkassel-Ort am Sonntag, dem 01.06.2014 und
Sonntag, dem 28.09.2014
jeweils in der Zeit
von 12.00 – 17.00 Uhr**

**im Stadtteil Niederkassel-Rheidt am Sonntag, dem 29.06.2014 und
Sonntag, dem 12.10.2014
jeweils in der Zeit
von 13.00 – 18.00 Uhr**

**im Stadtteil Mondorf am Sonntag, dem 07.09.2014
in der Zeit von
13.00 – 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft.